**Statuten**

**des Vereins Event Portal Risch-Rotkreuz**

 **Stand 9.6.24 kum**

# Name und Sitz

## Unter dem Namen **Event Portal Risch-Rotkreuz** besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.

## Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Risch.

# Zweck

## Zweck des Vereins ist, der Rischer Bevölkerung, Firmen, Besucher, Gästen und Touristen, die lokalen Eventdienstleister bekannt zu machen, sowie Ideen für Events aller Art zu publizieren (Lokalitäten, Restaurants, Hotels, Caterings, Rahmenprogramme, Eventplaner, Floristen, Dekorationen, Festmobiliar, Zelte etc.)

## Der Verein präsentiert alle Angebote der lokal verankerten Eventdienstleister, um die Planung von Festen und Events zu vereinfachen.Event Portal Risch-Rotkreuz präsentiert alles, was es für einen erfolgreichen Anlass braucht.

## Der Verein koordiniert einen gemeinsamen Auftritt in den sozialen Medien und unterstützt mit einer eigenen Homepage den gesammelten Auftritt aller Eventanbieter und Event-Dienstleister in der Gemeinde Risch

## Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

# Mitglieder

## Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern, in der Gemeinde Risch ansässig sind oder eine regionale Verbundenheit besteht.

## Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

## Die Mitgliedschaft wird nach Bezahlung des Jahresbeitrages bestätigt und anschliessend in der Mitgliederliste des Vereins aufgeführt.

## Die Mitgliedschaft erlischt:a) durch den Austritt mittels schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand. Der Austritt tritt sofort in Kraft.b) durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach erfolgter Mahnung.c) durch Ausschluss seitens der GV zufolge schwerwiegender Verstösse gegen die Statuten, Reglemente oder die guten Sitten.d) bei Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

## Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütungen jeglicher Art.

# Mitgliederbeitrag

## Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.

Vorschlag: Fr. 100.- Mitgliedschaft + Fr. 50.- pro publiziertes Angebot

## Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den **vollen** Mitgliederbeitrag zu entrichten.

# Organisation des Vereins

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle.

### Generalversammlung

5.2.1 Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet einmal im Jahr, üblicherweise im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher oder digitaler Einladung des Vorstandes, spätestens 30 Tage vor dem festgelegten Datum unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, den Anträgen des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle. Dem Präsidenten obliegt es ausserdem, auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder binnen zweier Monate eine ausserordentliche GV einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels elektronischer Medien.

5.2.2 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung Protokoll der letzten GV
2. Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
3. Genehmigung Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle; Entlastung des Vorstandes
4. Tätigkeitsprogramm
5. Budget und Jahresbeiträge
6. Statutenänderungen
7. Wahl des Vorstandes
8. Ausschluss von Mitgliedern, Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder der Revisionsstelle
9. Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und von Mitgliedern
10. Auflösung des Vereins

#### Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich und spätestens bis 20 Tage vor der GV an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge und stellt diese den Mitgliedern bis spätestens 5 Tage vor der GV zur Information zu (auch per Mail möglich).

#### Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

#### Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

#### Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

#### Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### Vorstand

* + 1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins. Er führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit der GV oder der Revisionsstelle fallen. Er vertritt den Verein nach Aussen. In die Kompetenz des Vorstandes fallen zusätzliche Ausgabenbeschlüsse, welche nicht im Budget enthalten sind, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist.
		2. Der Vorstand besteht aus 3 bis max. 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
		3. Dem Vorstand steht für seine Arbeit ein Nachtessen mit Partner zu. 😊
		4. Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

5.3.5 Der Vorstand kann für Administrativarbeiten eine «Geschäftsstellenleitung» bestimmen. Die Entlöhnung wird durch den Vorstand festgesetzt.

5.3.6 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

#### Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### Revisionsstelle [Revisor]

#### Die Generalversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

#### Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

# Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

## **Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung und sonstigen Erträgen zusammen.**

## Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

# Auflösung des Vereins oder Statutenänderungen

## Die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Statuen erfordert eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Liquidationserlöses.

# Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom **\_\_\_\_\_ [Datum**] in Kraft und ersetzen jene vom Februar 2018.

Die Statuten sind dem Gemeinderat Risch zur Kenntnis zu bringen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Ort und Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
[Unterschrift Präsident] [Unterschrift Protokollführer]